Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/02/15 KUVS-1862/4/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.02.1995

Rechtssatz

War der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt nicht mehr handelsrechtlicher Geschäftsführer, so ist er nicht mehr das zur Vertretung nach außen berufene Organ der Gesellschaft mbH, so trifft ihn die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung (vorliegend für die Erregung ungebührlich störenden Lärm) nicht (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at